

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 3**

29. Oktober 2010

Original: Deutsch

**RID: 49. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Luxemburg, 2. bis 4. November 2010)

**Thema: Klärung von Fachfragen im Zusammenhang mit der Auslegung des RID**

**Diskussionspapier der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)**

### **Gültigkeit von Baumusterzulassungen**

1. Mit den im RID/ADR 2011 neu aufgenommenen Regelungen unter den Absätzen 1.8.7.2.4 und 6.8.2.3.3 zur Gültigkeit von Baumusterzulassungen ergeben sich für die UIP aus der Diskussion mit Zulassungsstellen und Behörden offene Fragen, eventuell auch Regelungsbedarf.
2. Nach den genannten Absätzen dürfen Baumusterzulassungen höchstens 10 Jahre gültig sein. Wenn sich während dieses Zeitraums die entsprechenden technischen Anforderungen des RID (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die Stelle die die Baumusterzulassung erteilt hat, die Baumusterzulassung zurückzuziehen. Die weitere Herstellung von Tanks nach abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassungen ist dann nicht mehr möglich.
3. Ab 1. Januar 2007 ist die Norm EN 14025 "Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau" und ab 1. Januar 2011 die Norm EN 14432 "Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktauslass- und Gaswechselventile" sowie die Norm EN 14433 "Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile" rechtsverbindlich anzuwenden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Dies bedeutet, dass Baumusterzulassungen, die diesen Normen nicht entsprechen, unter Wahrung der Übergangsvorschriften (Unterabschnitt 1.6.3.37) bis spätestens 31. Dezember 2012 von der Zulassungsbehörde zurückgezogen werden müssen. Dies führt zu Klärungsbedarf in der Verfahrensweise für Umbauten an Tanks nach zurückzogener oder abgelaufener Baumusterzulassung.
5. Im Bereich der Kesselwagen ist der Umbau von Tanks
  - z.B. wegen wechselnder Kundenanforderungen (z.B. der Be- und Entladesysteme)
  - z.B. wegen wechselnder Kunden und damit wegen anderer Produkteübliche Geschäftspraxis und wichtig bei der Vermietung von Kesselwagen, da die langfristige Nutzung eine Anpassung an die sich ändernden Einsatzbedingungen erfordert.
6. Inzwischen liegt der UIP folgende Rechtsauffassung (Interpretation der neuen Regelungen) bei zurückgezogenen Baumusterzulassungen vor:
  - Es ist eine unveränderte Weiterverwendung der nach der zurückgezogenen Baumusterzulassung bereits in Betrieb genommenen Tanks möglich, wenn dies durch eine entsprechende Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 zugelassen ist.
  - Umbauten/Änderungen, die die Rahmenbedingungen der Zulassung verlassen, sind an Tanks zurückzogener Baumusterzulassungen nicht mehr möglich, da die Rechtsgrundlage entfallen ist.
7. Dies bedeutet, dass vorhandene Tanks im Rahmen des Umbaus nach geltendem Recht neu zugelassen werden müssten. Dies ist jedoch nicht realisierbar, weil das geltende Recht nur unter Nutzung der Übergangsvorschriften erfüllt werden kann. Ansonsten wäre ein Zurückziehen der Baumusterzulassung auch nicht erforderlich gewesen.
8. Aus UIP-Sicht wäre bei Bestätigung oben zitierter Rechtssicht eine Regelung zu entwickeln, die den Rahmen und die Verfahren von Umbauten unter folgenden Rahmenbedingungen regelt:
  - der Umbauveranlassende (Betreiber, Halter) ist in der Regel nicht Zulassungsinhaber,
  - Umbauten sind meist singulär oder Untermengen der zurückgezogenen Baumusterzulassung.
9. Hier böte sich nach UIP-Auffassung an, das Prüfen und Zulassen im Einzelfall durch die zuständige Stelle im Recht zu implementieren und auch Regelungen zum Umbau zu harmonisieren.

### **Verwendung von Tankausrüstungen nach Normen**

- 10 Die jetzt im RID/ADR in Bezug genommenen Normen EN 14432 und EN 14433 enthalten keine neuen substanziellen Bauanforderungen für Armaturen, sondern konkretisieren die bislang im RID genannten Anforderungen an Armaturen, um zu einer einheitlichen Umsetzung in Europa zu kommen. In den Normen wird neben substanziellen Anforderungen das Prüfprogramm der Baumusterprüfung und das Prüfprogramm der Serienprüfung spezifiziert. Weiter wird festgestellt, dass Armaturen, die mit diesen Normen übereinstimmen mit der Angabe der Norm (z.B. durch Stempeln) zu kennzeichnen sind.
11. Hier entstehen ebenfalls mehrere Fragen:
  - a) Wie soll unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen mit aktiven Baumusterzulassungen nach dem 1. Januar 2011 verfahren werden? Zurückziehen, Einarbeiten?

Nach Auffassung der UIP sollte die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Übereinstimmung mit DIN) für die genannten Armaturen innerhalb der Übergangsfrist bei der Zulassungsstelle ausreichen. Die Zulassungsstelle muss dann entscheiden, ob Nachträge

notwendig sind oder die Bescheinigung nur zu den Akten genommen wird.

- b) Ist nach 2011 die Lagerhaltung solcher Armaturen quasi zu verdoppeln und eine Trennung zwischen EN-gekennzeichneten und nicht EN-gekennzeichneten Armaturen vorzunehmen, wenn die Einhaltung der RID-Bedingungen gegeben und durch andere frühere Zulassungen (z.B. TÜ AGG) dokumentiert ist?

Diese Frage würde sich ergeben, wenn unter a) entschieden wird, dass alle bestehenden Zulassungen auf EN-Armaturennormen anzupassen sind.

- c) Durch wen (Hersteller oder Sachverständiger) ist die Typenprüfung der Armaturen entsprechend der genannten Normen durchzuführen?

12. UIP bittet die offenen Fragen im Rahmen des RID-Fachausschusses zu diskutieren, um gegebenenfalls auf der Grundlage der Diskussion Anträge für die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung zu stellen.

---